



Aktenzeichen: 541-964/1/16/4/1  
Datum/Unser Zeichen: 11. Dezember 2024 / sem-peae

# Programmvereinbarung III

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch das Staatssekretariat für Migration,  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

(nachfolgend: «SEM»)

und

**Kanton Solothurn**  
vertreten durch Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner  
Departement des Innern  
Riedholzplatz 3 / Ambassadorshof  
4509 Solothurn

(nachfolgend: «Kanton»)

betreffend

die Umsetzung des Programms  
«Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S»

(nachfolgend: «Programm S»)

im Kanton Solothurn



## Präambel

Am 11. März 2022<sup>1</sup> aktivierte der Bundesrat (BR) per Allgemeinverfügung den Schutzstatus S für geflüchtete Personen aus der Ukraine (vgl. Art. 4 und 66 ff. AsylG<sup>2</sup>). Dieser dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Der Schutzstatus S gilt bis zu dessen Aufhebung durch den Bundesrat (vgl. Art. 76 AsylG). Voraussetzung für die Aufhebung ist eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine.

Aufgrund des andauernden Kriegs beschloss der Bundesrat (BR) am 9. November 2022 ein erstes Mal, den Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2024 aufzuheben. Auch am 1. November 2023, beschloss der BR, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben, da eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine weiterhin als nicht absehbar galt. Am 4. September 2024 verfügte der BR zum dritten Mal den Schutzstatus S nicht aufzuheben und das Programm S zu verlängern. Sofern sich die Lage in der Ukraine nicht grundlegend verändert, gilt dieser Entscheid bis zum 4. März 2026.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bund den Kantonen für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung eine Integrationspauschale ausrichtet (Art. 58 Abs. 2 AIG<sup>3</sup> i.V.m. Art. 15 VIntA<sup>4</sup>).

Um dennoch den Erhalt und den Aufbau von Kompetenzen und Qualifikationen von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und damit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie ihre Rückkehrfähigkeit zu fördern, hat der Bundesrat am 13. April 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) beschlossen (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA). In diesem Rahmen fördert der Bund Massnahmen der Kantone für die gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S.

Das Programm S ist eng mit den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) verknüpft. Ab dem 1. Januar 2024 gilt für die KIP das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)».

Der Bundesrat hat am 4. September 2024 die Weiterführung des Programm S samt den bestehenden Modalitäten beschlossen. Vorbehalten bleiben künftige Entscheide des Bundesrates, welche sich unmittelbar auf die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Programms auswirken.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der Kanton mit den oben genannten Bedingungen einverstanden. Zukünftige Entscheidungen des Bundesrates, die einen direkten Einfluss auf die allgemeinen Bedingungen für die Umsetzung des Programms haben, bleiben vorbehalten. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung akzeptiert der Kanton die oben genannten Bedingungen.

<sup>1</sup> BBl 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

<sup>2</sup> Asylgesetz; SR 142.31

<sup>3</sup> Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20

<sup>4</sup> Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; SR 142.205



## 1. Verhältnis zu den Programmvereinbarungen KIP

Die Umsetzung des vorliegenden Programms S lehnt sich an die bestehenden Programmvereinbarungen zwischen dem SEM und den Kantonen im Integrationsbereich an. Die Programmvereinbarung Kanton-SEM KIP 2024-2027 geltend ab dem 1. Januar 2024 (von beiden Parteien unterzeichnet, inkl. Anhänge bzw. genehmigter Dokumente) ist inhärenter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die genannte Programmvereinbarung zu den KIP 3 gilt, soweit die vorliegende Vereinbarung keine Abweichungen dazu enthält.

## 2. Vereinbarungsdauer und Anpassungen

Die vorliegende Programmvereinbarung III gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab dem 5. März 2025 bis zum 4. März 2026 und zumindest solange der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wird, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Beschlüsse der finanzkompetenten Organe des Bundes schriftlich verlängert werden.

Die Parteien verpflichten sich bei Eintreten wichtiger Änderungen der Rahmenbedingungen zur gegenseitigen Information.

Entscheide des Bundesrates, welche während der Vereinbarungsdauer getroffen werden und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung des Programms S betreffen, treten als Bestandteil dieser Programmvereinbarung unmittelbar in Kraft. Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen aufgrund von exogenen Faktoren in einem Ausmass, welches die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

## 3. Vereinbarungsgegenstand

### 3.1. Leistungen des Kantons

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen des Programms S ausschliesslich zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S ein.

Der Kanton sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Ziele des Programms S und die strategischen Programmziele des KIP zum «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz IAS)» verfolgt werden (Art. 14a VIntA) und dass das kantonale Dispositiv der Integrationsagenda Schweiz für alle Personen mit Schutzstatus S umgesetzt werden, die einen besonderen Integrationsförderbedarf aufweisen.

### 3.2. Finanzierung und Mitteleinsatz

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Die Auszahlung der



Bundesbeiträge über das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt.

Der Kanton stellt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele die notwendige interinstitutionelle Zusammenarbeit sicher und arbeitet mit Gemeinden und Städten sowie nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren, namentlich auch den Organisationen der Migrationsbevölkerung, eng zusammen<sup>5</sup>.

### 3.3. Leistungen des Bundes

Der Bund fördert die Umsetzung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG in Höhe von maximal CHF 3'000 pro Person und Jahr für die Dauer dieser Vereinbarung.

Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufhebung des Schutzstatus S werden keine Bundesbeiträge über das bestehende Programm S mehr ausgerichtet.

## 4. Finanzen

### 4.1. Kreditbewilligungs- und Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge zum Programm S erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung für die für das jeweilige Jahr zu erbringenden Leistungen sowie die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

### 4.2. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des SEM<sup>6</sup> richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person CHF 250). Die Berechnung der zu zahlenden Beiträge erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der zum 1. Tag des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Es wird pro anwesende Person mit Status S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von CHF 3'000 pro Person und pro Jahr endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss dem jeweiligen Bestand zum 1. des Monats nochmals berechnet und die notwendigen Anpassungen gegenüber den Kantonen vorgenommen (Auszahlung des fehlenden Anteils oder Rückforderung der überschüssigen Beträge).

---

<sup>5</sup> Siehe Art. 56 AIG, Art. 4 VIntA.

<sup>6</sup> Massgebend sind die Daten aus Finasi I.



## 5. Programmbegleitung und Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Programm S wird in die Berichterstattung zum KIP 3 integriert und erfolgt jeweils am 30. April des Jahres (erstmalig am 30. April 2025). Der effektiven Mitteleinsatz zum Programm S ist darin gesondert aufzuzeigen.

Das SEM kann ergänzende Informationen über die Verwendung der finanziellen Mittel für Unterstützungsmassnahmen verlangen, die für Personen mit Schutzstatus S ausgerichtet wurden. Der Kanton ist verpflichtet, die Informationen auf Anfrage zu liefern.

## 6. Finanzaufsicht

Die finanzielle Aufsicht des Programms S erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des SEM zu den KIP. Das KIP-Aufsichtskonzept gilt sinngemäss auch für das Programm S.

Der Kanton informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit<sup>7</sup>.

## 7. Rückforderung

Das SEM fordert die im Rahmen des Programms S ausbezahlten Beiträge zurück, wenn der Kanton bei der Umsetzung der spezifischen Ziele des Programms S und der strategischen Programmziele des KIP die Bedingungen des Rundschreibens III Programm S nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Falls der Kanton die Bedingungen des Rundschreibens III Programm S im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt und er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge zurück.

Der Bund hat mittels einer Anpassung der VIntA Vorkehrungen getroffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird. Dies gilt ebenfalls für schutzbedürftige Personen, welche nach einer eventuellen Aufhebung des Schutzstatus S als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 und 2bis VIntA).

Verfügt der Kanton bei Beendigung des Programms S über nicht ausgeschöpfte Bundesbeiträge zum Programm S, sind diese dem Bund zurückzuerstatten. Die Modalitäten und Fristen zur Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel werden zum Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus S festgelegt.

---

<sup>7</sup> Siehe Art. 18 Abs. 4 VIntA.



## 8. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittelungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 9. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG<sup>8</sup>).

## 10. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete vorliegende Programmvereinbarung tritt per 5. März 2025 in Kraft. Erfolgt die Unterzeichnung nach dem 5. März 2025, so gelten die Bestimmungen dieser Programmvereinbarung rückwirkend ab dem 5. März 2025.

Ort und Datum:  
Bern, 11. Dezember 2024

Ort und Datum:

**STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION**  
Direktion

  
Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin

**Kanton Solothurn**

Susanne Schaffner  
Regierungsrätin

  
Regula Mader  
Vizedirektorin

<sup>8</sup> Bundesgesetz über Finanzhilfen und Entschädigungen; SR 616.1



**Original an:**

- Kanton Solothurn
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

**Kopie nach beidseitiger Unterschrift an:**

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen

